

Gemeinde Dierikon
Gemeinderat

Rigistrasse 15 • 6036 Dierikon

Telefon: 041 455 53 10
Gemeinde@dierikon.ch

www.dierikon.ch

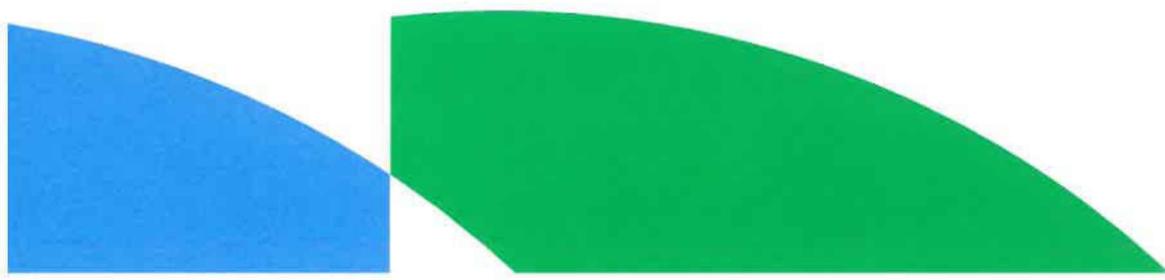
Seite 1/7

dierikon.

Schulverordnung

der Gemeinde Dierikon

12. April 2023, in Kraft ab 1. Juli 2023



Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Definition der Bildungskommission	3
Art. 2 Bildungsangebot	3
II. ZUSAMMENARBEIT.....	3
Art. 3 Grundlage	3
III. GEMEINDERAT	4
Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates.....	4
IV. BILDUNGSKOMMISSION ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN.....	4
Art. 5 Grundsatz	4
Art. 6 Struktur und Wahl der Bildungskommission	5
Art. 7 Unterschriftsberechtigung.....	5
Art. 8 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit.....	5
Art. 9 Aufgaben der Bildungskommission.....	5
Art. 10 Elternzusammenarbeit	6
Art. 11 Tagesstruktur	6
Art. 12 Information und Kommunikation.....	6
Art. 13 Entschädigung.....	7
Art. 14 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2019 erlässt die Bildungskommission von Dierikon für sich folgende vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition der Bildungskommission

Die Gemeinde Dierikon führt eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinne von §47 VBG. Die Bildungskommission ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates, die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die ganze Volksschule der Gemeinde Dierikon. Sie übernimmt die strategischen Aufgaben der gesamten Schulorganisation. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule. Für die operative Führung ist die Schulleitung und die Leitung Tagesstrukturen zuständig.

Art. 2 Bildungsangebot

- ¹ Die Volksschule der Gemeinde Dierikon umfasst folgendes Bildungsangebot:
 - a. Kindergarten
 - b. Primarschule
 - c. Förderangebote
 - d. Schulsozialarbeit
 - e. Tagesstrukturen
 - f. weitere vom Kanton als obligatorisch definierte Angebote
- ² Die Sekundarstufe I wird in der Gemeinde Root oder an einer Kantonsschule besucht.
- ³ Die erforderlichen Leistungen der Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle) werden vom Schuldienst Rontal erbracht. Das gemeinderätliche Mitglied der Bildungskommission nimmt an den Kommissionssitzungen des IKKSDR teil.
- ⁴ Dierikon ist der Musikschule Rontal angeschlossen. Das gemeinderätliche Mitglied der Bildungskommission nimmt an den Kommissionssitzungen teil. Die Schulleitung ist Ansprechperson für die Musikschulleitung gemäss kantonalen Vorgaben.

II. Zusammenarbeit

Art. 3 Grundlage

- ¹ Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung und der Leitung Tagesstrukturen als ausführendes Organ der Bildungskommission sowie mit den kommunalen und kantonalen Behörden zusammen.
- ² Die Bildungskommission steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule und bei der Erarbeitung von Budget, Finanzplan und Rechnung in engem Kontakt mit dem Gemeinderat, der Schulleitung und der Leitung Tagesstrukturen.
- ³ Die Bildungskommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung und der Leitung Tagesstrukturen in einem Pflichtenheft fest.

III. Gemeinderat

Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat
 - a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.
 - b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest.
 - c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots.
 - d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot.
 - e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.
- ³ Für die Schulbauten ist der Gemeinderat Infrastruktur und für den Unterhalt der Anlagen der Werkdienst zuständig.

IV. Bildungskommission Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 5 Grundsatz

- ¹ Die Bildungskommission ist als oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule und die Tagesstrukturen, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.
- ² Sie beaufsichtigt die Schule und die Tagesstrukturen als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung, die Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.
- ³ Die Bildungskommission wirkt beim politischen Leistungsauftrag des Gemeinderates mit. Sie wird bei der Bedarfserhebung miteinbezogen. Die BiKo unterstützt die strategischen Ziele in der Öffentlichkeit und bei der Umsetzung.
- ⁴ Sie bestimmt die Angebote der Schule und Tagesstrukturen sowie die Organisation und den Betrieb und legt die entsprechenden Vorgaben im operativen Leistungsauftrag fest, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.
- ⁵ Die Bildungskommission legt dem Gemeinderat im Rahmen des Protokolls den zu erwartenden Stellen- und Pensenplan für das folgende Schuljahr von Kalenderjahresbeginn an vor und informiert ihn laufend über Veränderungen im Rahmen des Protokolls.
- ⁶ Die Schulzahnpflege und die Läuseverantwortliche wird durch die Schulleitung gewählt. Die Gemeinde ist die einstellende Behörde.

⁷ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Bildungskommission den Schularzt und den Schulzahnarzt.

Art. 6 Struktur und Wahl der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.

² Die Gemeindeversammlung wählt die Bildungskommission alle vier Jahre und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in Ressorts aufgeteilt, wobei jedem Mitglied der Bildungskommission ein Ressort zugeteilt wird. Die Bildungskommission organisiert sich selbst.

⁴ An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleitung und die Leitung Tagesstrukturen mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss der Bildungskommission kann die Schulleitung und die Leitung Tagesstrukturen für einzelne Traktanden von der Teilnahme an der Sitzung entbunden oder ausgeschlossen werden.

Art. 7 Unterschriftsberechtigung

¹ Die rechtsgültige Unterschrift führen der Präsident oder die Präsidentin und ein von der Bildungskommission zu bestimmendes Mitglied bzw. deren Stellvertretung.

² Im Schriftverkehr gegenüber Dritten kommt grundsätzlich Kollektivunterschrift zur Anwendung. Standardkorrespondenzen (z.B. Eingangsbestätigungen, Ausweiseinfordernungen, Begleitschreiben usw.) erfolgen durch Einzelunterschrift.

³ Die Unterschriftsberechtigung für Lohndaten wird jährlich mit dem DVS geregelt.

Art. 8 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

¹ Die Abstimmungen im Gremium erfolgen offen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind nur drei Mitglieder anwesend, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

³ Eine Bildungskommissionsitzung findet nur statt, wenn die Schulleitung, die Präsidentin/der Präsident und das Mitglied des Gemeinderates anwesend sind. In Ausnahmefällen können Entscheide auch im Zirkularverfahren getroffen werden.

⁴ Für alle Mitglieder der Bildungskommission gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Art. 9 Aufgaben der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

- 2 Die Bildungskommission
- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung und der Leitung Tagesstrukturen fest.
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor.
- c. genehmigt von der Schulleitung und der Leitung Tagesstrukturen erstellte Grundlagenkonzepte.
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm.
- e. wählt die Schulleitung und die Leitung Tagesstrukturen.
- f. überprüft die Tätigkeit und Qualität von Schule und Tagesstrukturen.
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Art. 10 Elternzusammenarbeit

- 1 Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und beaufsichtigt die Schulleitung und Leitung Tagesstrukturen beim Vollzug.
- 2 Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.
- 3 Ein Mitglied der Bildungskommission und nach Bedarf die Schulleitung nimmt jeweils an den Sitzungen des Vereins „Eltern mit Wirkung“ teil.

Art. 11 Tagesstruktur

- 1 Die Gemeinde Dierikon ist die Trägerschaft der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Die Bildungskommission ist verantwortlich für die strategische Führung.
- 2 Die Bildungskommission wählt die Leitung der Tagesstrukturen und ist deren direkte Vorgesetzte.
- 3 Der Leitung Tagesstrukturen obliegt die operative, pädagogische und finanzielle Verantwortung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Sie hat eine bedarfsgerechte Organisation und Führung der Tagesstrukturen zu gewährleisten.
- 4 Die Leitung der Tagesstrukturen nimmt periodisch an den Sitzungen der Bildungskommission teil. Sie ist in engem Austausch mit der Bildungskommission und rapportiert dieser regelmässig.
- 5 Das Betriebskonzept der Tagesstrukturen wird auf Antrag der Bildungskommission vom Gemeinderat genehmigt.

Art. 12 Information und Kommunikation

- 1 Die Bildungskommission ist eine Kollegialbehörde. Im Plenum getroffene Mehrheitsentscheidungen werden von allen nach aussen vertreten. Alle Mitglieder unterstehen dem Datenschutz und behandeln Informationen vertraulich.
- 2 Die Sitzungen der Bildungskommission sind nicht öffentlich.
- 3 Die Bildungskommission sorgt dafür, dass die Bevölkerung über politische und strategische Entscheide der Volksschule informiert wird.

⁴ Die Schulleitung und die Leitung Tagesstrukturen koordinieren gemeinsam die optimale Kommunikation innerhalb der Schule und informieren die Bevölkerung bedarfsgerecht.

Art. 13 Entschädigung

Die Mitglieder der Bildungskommission werden für ihre Tätigkeit entschädigt. In der Organisationsverordnung der Gemeinde Dierikon ist der Entschädigungsansatz festgehalten.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.07.2023 in Kraft. Es löst die alte Schulverordnung der Gemeinde Dierikon vom 01.08.2018 ab.

Dierikon, 28. März 2023

Bildungskommission Dierikon



Monika Treuthardt
Bildungskommission
Präsidentin



Kilian Graf
Gemeinderat
Bildung und Jugend

Genehmigt durch den Gemeinderat Dierikon am 12. April 2023.

Gemeinderat Dierikon



Max Hess
Gemeindepräsident



Marcel Herrmann
Gemeindeschreiber